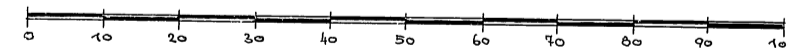


TEILBEBAUUNGS - PLAN
 ZUGESTIMMT LT. VERTR. REG. PRÄS. LÜNEBURG
 VOM 16. 2. 1961
 1c/44 (39) SO 35/XXI



KREIS SOLTAU
 GEMARKUNG MUNSTER FLUR 9

M. 1/1000



Die katastrertechnische Richtigkeit dieser
 Planunterlage wird bescheinigt.

Soltau, den 15. März 1963



H. Hennings
 Reg. Verm. Rat

AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG
 NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

- PLANGEBIET
- - - GRENZE EINZELNER BAUGEBIETE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - - BAUGRENZE
- ▨ ÜBERBAUBARE FLÄCHEN / BAUTIEFEN
- BRAUCHWASSERKANAL
- REGENWASSERKANAL
- ⊙ (WA/2) ALLGEMEINES WOHNgebiet, BEBAUUNG 2 GESCHOSSE
- ⊙ (WR/2) REINES WOHNgebiet, BEBAUUNG 2 GESCHOSSE
- ⊙ (G/1) GARAGENGEBÄUDE ZWINGEND 1-GESCHOSSIG
- ⊙ (P) ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

DAS PLANGEBIET WIRD ALS „ALLGEMEINES UND REINES WOHNgebiet“ GEMÄSS § 1 ABS. 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26. JUNI 1962 AUSGEWIESEN. AUSNAHMEN AUF GRUND § 4 ABS. 3 ZIFF. 1-6 SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG. AUSNAHMEN AUF GRUND § 3 ABS. 3 WERDEN NICHT ZUGELASSEN. DAS FESTGELEGTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND HÖCHSTWERTE.

DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE WIRD AUF 600 m² FESTGESETZT.

DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG ODER ANPFLANZUNG, DIE MEHR ALS 0,80 m HOCH ÜBER FAHRBAHN OBERKANTE BEIDER STRASSEN HINAUSRAGEN, FREIZUHALTEN

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- 1 $\frac{71}{2}$ FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
- 2 \square VORHANDENE BEBAUUNG
- 3 FÜR DEN BEREICH „REINES WOHNgebiet“ DIESES BEBAUUNGSPLANES IST ZUR VERWIRKLICHUNG DER PLANUNGSABSICHTEN EINE SATZUNG AUF GRUND DER BAUGESTALTUNGSVERORDNUNG VOM 10. 11. 1956 ERLASSEN. IN DIESER SATZUNG IST U.A. FESTGESETZT:
 DASS DAS ZWEITE GESCHOSS NUR ALS AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ZULÄSSIG IST UND DABEI AUCH EINHÜTIGE BAUKÖRPER GESTATTET WERDEN.

Bebauungsplan Nr. 12 Sandgarten - Händelstr.
 der Gemeinde Munster

DER GEMEINDERAT HAT AM 18. SEPT. 1962 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.

MUNSTER, DEN 6. 4. 1964
 GEMEINDEBAUAMT

H. Hennings
 GEMEINDEBAU OBERINSPEKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELIEGT GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341 B. Bau. G.) IN DER ZEIT VOM 18. 6. 1964. BIS ZUM 19. 7. 1964. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 28. 5. 1964.

H. Hennings
 GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) DES B. Bau. G. UND ALS SATZUNG GEM. § 10 DES B. Bau. G. UND § 6 DER N. G. O. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 3. 9. 1964.

MUNSTER, DEN 10. 9. 1964.

H. Hennings
 BÜRGERMEISTER

H. Hennings
 GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES. LÜNEBURG, DEN 4. 12. 1964.

- 1 c/44c(39) So. 35/XXXV

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 REFERAT FÜR STÄDTBAU UND ORTSPLANUNG
 IM AUFTRAGE
 GEZ. UNTERSCHRIFT
 OBERREGISTRARBAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELIEGT GEM. § 12 DES B. Bau. G. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. 1. 1965. MIT AUSGANG VOM 9. 1. 1965. BIS 18. 1. 1965.

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM 19. 1. 1965. RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MUNSTER, DEN 20. 1. 1965.
 DER GEMEINDEDIREKTOR



H. Hennings